DORFVEREIN
WITTENWIL WEIERN

# Reglement Schützenhaus Wittenwil

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Das ehemalige Schützenhaus Wittenwil gehört dem Dorfverein Wittenwil Weiern. Es wird vom Dorfverein und dem von ihm ernannten Hauswart betrieben und unterhalten.

1.2 Der Dorfverein behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen (z.B. bei nicht korrekten Angaben) bereits abgeschlossene Mietverträge mit Dritten zu annullieren.

1.3 Der Dorfverein lehnt mit Ausnahme von Werkmängeln jede Haftung für Schäden ab, die aus der Vermietung oder Benützung des Schützenhauses entstehen. Versicherungen sind Sache der Benützer und Mieter.

1.4 Für verursachte Schäden während der Mietdauer am Schützenhaus, dem Mobiliar, der Aussenanlagen, der Umgebung oder gegenüber Dritten haftet jene Person, auf deren Namen der Mietvertrag ausgestellt wurde.

1.5 Schäden sind dem Vermieter über den Hüttenwart sofort und unaufgefordert zu melden.

1.6 Das Einholen und Begleichen erforderlicher Bewilligungen (Patente, Aufführungsrechte, Veranstaltungsbewilligungen) ist Sache des Mieters.

1.7 Selbst angebrachte Wegmarkierungen wie Ballone oder Schilder sind nach der Benützung restlos zu entfernen.

1.8 Im Übrigen gelten die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften von Gemeinden, Kanton und Bund.

1.9 Rauchverbot im Schützenhaus!

## 2. Reservation, Mietvertrag und Übergabe

2.1 Reservationswünsche sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Benützungstermin anzumelden. Mitglieder des Dorfvereins Wittenwil Weiern können maximal 18 Monate, alle übrigen Mieter maximal 12 Monate vor Benützungstermin eine Reservation vornehmen.

2.2 Prioritäten in der Reservation haben (in dieser Reihenfolge):

Mitglieder des Dorfvereins Wittenwil Weiern
Einwohner von Wittenwil und Weiern
Einwohner Politische Gemeinde Aadorf
Übrige

2.3 Melden sich mehrere Bewerber für den gleichen Termin, so gilt folgende Regelung:

- 18 bis 12 Monate vor Benützungstermin: Berücksichtigung in der Reihenfolge der vorstehenden Priorität, bei gleicher Priorität in der Reihenfolge des Eingangs.

- Weniger als 12 Monate vor Benützungstermin: Berücksichtigung in der Reihenfolge des Eingangs, ungeachtet gleicher Prioritäten. Vorbehalten bleibt Ziffer 1.2.

2.4 Die Terminbestätigung erfolgt mit dem gültigen Mietvertrag.

2.5 Der Mietvertrag wird schriftlich auf den verantwortlichen Mieter ausgestellt und muss von ihm unterzeichnet werden. Mit der Einzahlung der Miete und der Kaution anerkennt der Mieter das vorliegende Benützungsreglement, und der Mietvertrag wird rechtsgültig.

2.6 Das Schützenhaus wird nur an natürliche Personen vermietet, die das 20. Lebensjahr erreicht haben. ImZweifelsfall und beim Vorliegen schlechter Referenzen kann eine Miete verweigert werden.

2.7 Beim Annullieren eines abgeschlossenen Mietvertrags seitens des Mieters bleibt die Benützungsgebühr wie folgt geschuldet, sofern kein Nachmieter den Vertrag übernimmt. (siehe Anhang).

2.8 der Schlüssel wird vom Hüttenwart anlässlich der Hüttenübernahme mit Protokoll abgegeben.

2.9 Nach der Veranstaltung ist das Schützenhaus und dessen Umgebung dem Hüttenwart in sauberem und aufgeräumtem Zustand (siehe Checkliste) zu übergeben. Reinigungsutensilien gemäss Checkliste (siehe Anhang) stehen zur Verfügung.

2.10 Der genaue Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hüttenwart abzusprechen.

2.11 Beim Verlassen des Schützenhauses sind allfällige Aussenfeuer (Feuerkerze, Feuerschale, Fackel, usw.) zu löschen, und den Cheminéeofen in einen ungefährlichen Zustand zu überführen (Cheminéefenster gschlossen, Cheminéeschieber offen lassen, Umluftventilator abstellen).
Alle Fenster, Fensterläden und Türen sind zu schliessen.
Abfälle sind vom Mieter mitzunehmen.
Der Raumventilator (unter dem Fahnenkasten) muss abgestellt und das Licht gelöscht werden.

2.12 Nachreinigungen, Entsorgen von Abfällen gehen zu Lasten des Mieters und werden von der Kaution in Abzug gebracht.

2.13 Fehlendes oder defektes Inventar, Raum- oder Umgebungsbeschädigungen werden dem Mieter verrechnet. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Hüttenwart zu melden. Eine Zylinderauswechslung geht zu Lasten des Mieters.

## 3. Parkordnung

3.1 Parkieren auf dem Vorplatz (ca. 5 Autos) und entlang der Strasse (schützenhausseitig).
Mit Triopan (im Schützenhaus vorhanden) markieren. Nicht in die Wiese parken!

## 4. Benützung des Schützenhauses

4.1 Als Mieter gilt der Unterzeichner des Vertrags. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat selbst anwesend zu sein.

4.2 Alle Benützer verpflichten sich, das vorliegende Benützungsreglement einzuhalten.

4.3 Ausdrücklich nicht erlaubt sind:

- das Abbrennen von Feuerwerk im Schützenhaus und dessen Umgebung!

- das Aufstellen der Innenbestuhlung im Freien!

- das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen jeglicher Art!

4.4 Ausserhalb des Schützenhauses sind Feuerschalen, Fackeln, Gas- und Holzgrill auf dem befestigten Platz erlaubt.

4.5 Hinweis zur Benützung der Umgebung:

Der angrenzenden Umgebung muss Sorge getragen werden (keine Autos auf Wiese, Wiesen und Äcker nicht betreten)!

Es muss in Kauf genommen werden, dass landwirtschaftliche Arbeiten im Gange sind.

## 5. Ausrüstung Schützenhaus und Mietumfang

5.1 - Schützenstube:
36 Sitzplätze, Cheminéeofen, kleine Küche, Strom, Kalt- und Warmwasser, Geschirr, 2 Herdplatten, 1 Wasserkocher, Kühlschrank, kein Backofen, keine Geschirrwaschmaschine, keine Kaffeemaschine

- WC und Pissoir (im gleichen Raum)

## 6. Benützungsgebühren

6.1 Die Benützungsgebühr und die Kaution sind bei Vertragsabschluss auf das Konto des Dorfvereins Wittenwil Weiern zu überweisen.

6.2 In der Benützungsgebühr sind Holz für den haushälterischen Gebrauch, Strom- und Wasserbezug enthalten.

6.3 Die Rückerstattung der Kaution erfolgt gemäss Schlussabrechnung.

6.4 Die Gebühren (siehe Anhang) legt der Vorstand des Dorfvereins Wittenwil Weiern fest.

**Wittenwil, Juni 2019**

Präsident Dorfverein Wittenwil Weiern: Urs Kressibucher

Aktuarin Dorfverein Wittenwil Weiern: Christine Bitzer

*ANHANG*

**Benützungsgebühren pro Anlass Schützenhaus Wittenwil**

| Mitglieder Dorfverein Wittenwil Weiern | Bewohner Wittenwil Weiern | Übrige |
|---|---|---|
| | | |
| Fr. 100.-- | Fr. 150.-- | Fr. 200.-- |

Die **Kaution** pro Vermietung beträgt Fr. 300.--.

Der Reinigungsansatz für eine eventuelle Nachreinigung (siehe Checkliste) durch den Hauswart beträgt Fr. 50.--/Stunde.

**Ausfallentschädigung bei Annullation der Reservation:**

*Die Entschädigung wird in Prozenten des jeweiligen Benützungsgebühr berechnet.*

- bis 30 Tage vor Belegungsbeginn 100 %
- bis 60 Tage vor Belegungsbeginn 50 %
- bis 90 Tage vor Belegungsbeginn 10 %

.

**Inventarliste:**

Mehrere Festbankgarnituren
2 Triopan
...